

## Inhaltsverzeichnis

### I. Formelle Vorschriften

- §1 Zweck und Geltung
- §2 Baubehörde (§2 KBV)
- §3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren (§2 KBV)
- §4 Baukontrolle (§12 KBV)
- §5 Gebühren (§13 KBV)

### II. Allgemeine Vorschriften

- §6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen (§49 KBV)
- §7 Sichtbereiche
- §8 Abstellplätze (§42 KBV)
- §9 Anforderungen an Abstellplätze (§42, 53 KBV)
- §10 Meteorwasserversickerung
- §11 Flachdächer (§13 ZR)
- §12 Bauabstand zu Fusswegen (§46 KBV)
- §13 Baustellen (§65, 66 KBV)
- §14 Baustellenentsorgung (§11 KAV)
- §15 Kompostieranlagen (§43 KBV)
- §16 Antennenanlagen, Parabolantennen
- §17 Behindertengerechtes Bauen (§58 KBV)
- §18 Treppen, Balkone (§54 KBV)
- §19 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern
- §20 Brandruinen (§54, §63 KBV)
- §21 Terrainveränderungen (§49, §62, §63 KBV, §17, §20 NHV)
- §22 Umgebungsgestaltung
- §23 Silo
- §24 Wärme- und Schallisolation (§56 KBV)

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- §25 Verfahren
- §26 Inkrafttreten und Übergangsrecht

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach folgende Bestimmungen:

## I. Formelle Vorschriften

- §1 Zweck und Geltung
- 1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- 2 Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
- §2 Baubehörde (§2 KBV)
- 1 Die Anwendung dieses Reglementes und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bau- und Werkkommission.
- 2 Die Bau- und Werkkommission kann dazu externe Fachleute beiziehen.
- §3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren (§2 KBV)
- Gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn jeweils innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden.
- §4 Baukontrolle (§12 KBV)
- Der Bauherr hat der Bau- und Werkkommission folgende Baustadien zu melden:
- Baubeginn
  - Errichtung des Schnurgerüstes
  - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Kanalisation und Wasser) vor dem Eindecken des Grabens
  - Schutzraumarmierung
  - Vollendung des Rohbaues
  - Bauvollendung der Umgebungsarbeiten entlang Strassen und Nachbargrundstücken (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse, Bepflanzung)
  - Bauvollendung des Gebäudes
- §5 Gebühren (§13 KBV)
- 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Beurteilung und Prüfung von Gestaltungsplänen, Vorentscheiden, Baugesuche, Baubewilligung, Kontrollen und Überwachung der Bauten. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 2 Die Kosten für den Beizug externer Fachleute wie z. B. Geometer, Ingenieur, Ortsplaner, Akustiker, Energiefachleute etc. sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet.

## II. Allgemeine Vorschriften

- §6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen (§49 KBV)
- 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen sind vom Eigentümer entlang von Strassen bis auf die Höhe von 4.20 m, längs Trottoirs und Fusswegen bis auf eine Höhe von 3.0 m und bis zur Grundstücksgrenze aufzuschneiden.
  - 2 Die Bau- und Werkkommission kann nach der amtlichen Publikation und nach vorausgegangener Verfügung unter Fristansetzung das Zurückschneiden verlangen. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Verfügung leitet der Oberamtmann ein.
- §7 Sichtbereiche
- Sträucher, Hecken und Bäume sind soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert.
- §8 Abstellplätze (§42 KBV)
- 1 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.
  - 2 Für die Grösse und Anzahl der Abstellplätze gelten als Richtlinie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Normen).
- §9 Anforderungen an Abstellplätze (§42, 53 KBV)
- 1 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf öffentliche Strassen fliesst.
  - 2 Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.
  - 3 Vorplätze vor Garagen, die rechtwinklig zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.0 m aufweisen.
- §10 Meteorwasser- versickerung
- Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten und grösseren Umbauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.
- §11 Flachdächer (§13 ZR)
- Grössere Flachdächer ab 40 m<sup>2</sup> sind extensiv zu begrünen.
- §12 Bauabstand zu Fusswegen (§46 KBV)
- Sofern durch Nutzungspläne nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Bauabstand an öffentlichen Fusswegen generell 5.0 m. Die Bau- und Werkkommission kann diesen auf minimal 2.0 m reduzieren, wenn die Bedingungen von § 67 KBV eingehalten sind und ein späterer Ausbau undenkbar ist und die Werkleitungen einen erhöhten Abstand nicht erfordern.
- §13 Baustellen (§65, 66 KBV)
- 1 Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund z. Bsp. bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde.
  - 2 Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die Bedingungen der Bewilligung oder die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
  - 3 Werden öffentliche Strassen oder Wege verunreinigt, so haben die Verursacher für die umgehende Reinigung besorgt zu sein. Bei Verschmutzungen ist eine Reinigung mindestens täglich vorzunehmen. Im Unterlassungsfall kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.

- 
- §14 Baustellenent-  
sorgung (§11  
KAV) Für Abbrüche mit mehr als 100 m<sup>3</sup> Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen. Die Unterlagen können im Internet bezogen werden<sup>1</sup>.
- §15 Kompostieran-  
lagen (§43 KBV) Die Bau- und Werkkommission legt bei Gebäuden ab fünf Wohnungen die notwendigen Anlagen zur Kompostierung von organischem Material fest.
- §16 Antennenanla-  
gen, Parabol-  
antennen 1 Antennenanlagen und Parabolantennen sind generell bewilligungspflich-  
tig.  
2 Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Anlagen das Orts-, Strassen-  
und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und unauffällig (Farbe und La-  
ge) platziert werden.
- §17 Behindertenge-  
rechtes Bauen  
(§58 KBV) Bei Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohnungen sind die Wohnungen im Erd-  
geschoss so einzurichten, dass sie sich für gehbehinderte Personen eig-  
nen.
- §18 Treppen, Balko-  
ne (§54 KBV) 1 Treppen, Korridore und Vorplätze von Mehrfamilienhäusern haben ein  
Mindestmass von 1.20 m aufzuweisen, Haustüren ein Mindestmass von  
1.00 m.  
2 Geländer und Brüstungen sind gemäss SIA-Norm 358 auszuführen.  
3 Balkone (ausgenommen Putzbalkone) bei Mehrfamilienhäusern haben  
auf einer Länge von mindestens 2.00 m eine Tiefe von mindestens 1.80 m  
aufzuweisen.  
Für grössere Wohnungen gelten zusätzlich folgende Mindestflächen der  
Balkone:  
Für 4-Zimmerwohnungen 7 m<sup>2</sup>  
Für 5- und 5+-Zimmerwohnungen 10 m<sup>2</sup>
- §19 Nebenräume in  
Mehrfamilien-  
häusern 1 Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller  
oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen  
vorzusehen:  
Für 1-Zimmerwohnungen 4 m<sup>2</sup>  
und für jedes weitere Zimmer 1 m<sup>2</sup> zusätzlich.  
2 Die Häuser haben Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen  
von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Wohnung aufzuweisen. Diese Räume müssen  
von aussen, wenn möglich ohne Treppe, zugänglich sein.
- §20 Brandruinen  
(§54, §63 KBV) 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaf-  
ten Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde  
festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.  
2 Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und  
Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, so-  
fern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.
-

- 
- |  |  |
|--|--|
| §21 Terrainveränderungen (§49, §62, §63 KBV, §17, §20 NHV)           | Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.  |
| §22 Umgebungsgestaltung  | Die Umgebungsgestaltung muss mit dem Baugesuch, mit sämtlichen Angaben über Stützmauern, Höhen- und Terrainkoten, Auffüllungen, Gartengestaltung, usw. eingereicht werden. <sup>2</sup>  |
| §23 Silo   | Silobauten sind je nach Lage braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben, unauffällig zu platzieren und durch Bepflanzung oder Bauten abzudecken.  |
| §24 Wärme- und Schallisolation (§56 KBV)<br>(§56 <sup>bis</sup> KBV) | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Baubehörde prüft den Nachweis betreffend Einhaltung der Wärme- und Schallisolation gemäss den Normen und Empfehlungen des SIA sowie des Umweltschutzgesetzes (USG).</li><li>2 Bei Umbauten für nachträgliche Isolationen sind bei einer neuen Unterschreitung des Grenz- oder Gebäudeabstandes von maximal 12 cm die nachbarrechtliche Interessen im Sinne von § 56<sup>bis</sup> KBV nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere sind Aussenisolationen bis max. 12 cm bei Umbauten und Renovationen zulässig und werden bei der Berechnung des Grenzabstandes nicht berücksichtigt.</li></ol> |

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| §25 Verfahren                        | Das Baureglement mit dem Anhang wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992 erlassen.  |
| §26 Inkrafttreten und Übergangsrecht | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</li><li>2 Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.</li><li>3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 01.03.1986 aufgehoben.</li></ol> |

---

<sup>2</sup> Für Anpflanzungen gelten EG ZGB §255f.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 14. November 2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach am 28. November 2005 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin

Leu Dieter

Caso Ursula

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2688 am: 20.12.2005

Der Staatsschreiber: